Merkblatt

Abschluss der kollektiven Krankentaggeldversicherung nach Art. 56 LMV

1 Vorbereitung für Gespräche mit Versicherungen und Brokern

Vor jeder neuen Anfrage an die Versicherungen zum Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung auf Basis des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sollte man als Unternehmen folgende Punkte vorbereiten:

1.1 Versicherungsleistung nach Art. 56 LMV

Jede Versicherung, die in ihrem Angebot kollektive Krankentaggeldversicherungen für Unternehmungen anbietet, kann eine Krankentaggeldversicherung nach Art. 56 LMV anbieten und abschliessen. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- 730 Taggelder seit Beginn der Krankheit
- Lohnausfallentschädigung in der Höhe von 80% des versicherten Lohnes
- Versicherungsleistungen bereits ab 25% Arbeitsunfähigkeit
- Versicherung ab dem 2. Tag maximal aufgeschoben bis zum 60. Tag
- Möglichkeit des Übertritts in die Einzelversicherung

Weitere Versicherungsvorgaben sind Art. 56 LMV zu entnehmen. Die Vollständigkeit der Versicherungsofferte kann mit der dem Musterschreiben des SBV (vgl. nachfolgend Ziff. 2) beiliegenden detaillierten Checkliste überprüft werden.

1.2 Ausgangslage im Unternehmen

Zur Vorbereitung für die Einholung von Offerten, sollte die Ausgangslage im Unternehmen möglichst umfassend geklärt werden. Dabei sind unter anderem die folgenden Punkte, allenfalls unter Beizug der bestehenden Versicherungspolice, zu klären:

- Alter der Unternehmung
- Anzahl versicherter Arbeitnehmer
- Durchschnittliches Alter der Arbeitnehmer
- Betriebliche Lohnsumme
- Bisheriger Schadensverlauf im Unternehmen
- Besondere Risiken und mögliche Vorbehalte von Versicherungen
- Bestehen bereits andere Versicherungen mit dem Versicherungsanbieter?

Ohne konkrete Anfrage als Bauunternehmung sind Angaben zu einer Versicherungslösung nach VVG und insbesondere zu den Prämien eines solchen Versicherungsabschlusses nicht möglich.

2 Einholen von Versicherungsofferten

Grundsätzlich ist zu empfehlen, Offerten verschiedener Versicherungsgesellschaften einzuholen.

Zudem empfehlen wir, bei jeder Versicherungsgesellschaft die folgenden Versicherungsvarianten mit unterschiedlichem Leistungsbeginn offerieren zu lassen:

- Versicherungsleistungen ab dem 2. Tag (minimale Wartefrist)
- Versicherungsleistungen ab dem 7. Tag, dem 14. Tag, dem 30. Tag sowie dem 60. Tag

Für die Einholung von Offerten kann auf das dafür vorgesehene Musterschreiben des SBV zurückgegriffen werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:
Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 12.02.2026